



**Lesefassung der  
Ordnung zur  
Flexibilisierung des Prüfungsgeschehens  
in der Form der Änderungssatzung vom 03.06.2020**

Aufgrund der Corona-Pandemie beschließt das Rektorat auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG im Einvernehmen mit den Fakultätsräten, mündliche Onlineprüfungen via Videokonferenzschaltung befristet bis 31.12.2020 für zulässig zu erklären, sowie den Prüfungsausschüssen die Möglichkeit einzuräumen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsarten zu ändern. Damit soll Studierenden das Ablegen von Prüfungen unter den gegenwärtig erschwerten äußeren Bedingungen etwas erleichtert werden, um ihr Studium dennoch zügig fortsetzen zu können.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren der jeweiligen Studiengänge in den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Regelungen enthalten sind, die den Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder diese erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten nicht für Studierende des Studienkollegs der Hochschule Zittau/Görlitz. Für diesen Personenkreis gelten besondere Bestimmungen der Feststellungsprüfungsordnung (FSPVO) bzw. die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

**§ 2  
Prüfungen in Form der Videokonferenzschaltung**

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig via Videokonferenzschaltung abgehalten werden.
  - Referat (PR)/(VR)
  - mündliche Prüfung (PM)/(VM)
  - Präsentation (PO)/(VP)
- (2) Die Prüfenden und der Prüfling müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Videokonferenzschaltung einverstanden sein. Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich der Prüfling für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- (3) Zur Videokonferenz wird seitens der Hochschule (Prüfer) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen. Der Prüfling hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
- (4) Die Kamera des Prüflings muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
- (5) Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen ob der Prüfling mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.

- (6) Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeiteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbauen der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Im Protokoll muss der Verlauf der Prüfung, beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenzverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt.
- (7) Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling nach dem Ende der Videokonferenz zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
- (9) Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **An- und Abmeldungen sowie Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Hinsichtlich der An- und Abmeldungen zu Prüfungen gilt § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung entsprechend. Die veränderten Studienablauf- bzw. Prüfungspläne für das SoSe 2020 sind zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Prüfungsamt Auskünfte.
- (2) In Abweichung von § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt, dass sich der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung abmelden kann. Bereits getätigte Abmeldungen (Nachprüfungszeitraum SoSe 2020), können bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden.
- (3) Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag zum Abschlussmodul (Abschlussarbeit) zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 24 der Prüfungsordnung des belegten Studienganges noch nicht erfüllt. Der Antrag ist zu begründen und formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 4**

#### **Weitere Bestimmungen zu Prüfungen**

- (1) Der Studierende kann entscheiden, ob er das Prüfungsergebnis einer bestandenen Prüfungsleistung, welche im Sommersemester 2020 absolviert wurde, annimmt. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Lehnt der Studierende ein Prüfungsergebnis ab, so hat er dies innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Note dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens anzugeben: Matrikel-Nr., Modulnummer, Prüfungsart und bisher erteilte Note. In diesem Fall muss der Studierende die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut ablegen. Es zählt das spätere Prüfungsergebnis. Angetretene nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 stattgefunden haben, gelten als nicht durchgeführt, ohne dass Fristenregelungen greifen.
- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten pro Modulprüfung einmalig und setzen voraus, dass bei der jeweiligen Prüfung kein Täuschungsversuch vorgelegen hat.
- (3) Das Sommersemester 2020 ist von der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG ausgenommen. Bei der Fristberechnung des § 18 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSFG wird das Sommersemester 2020 nicht berücksichtigt.
- (4) Die Regelungen Abs. 1 bis 3 finden auch auf Modulprüfungen des Sommersemesters 2020 Anwendung, die im Nachprüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 (Oktober/November 2020) stattfinden.
- (5) Die Regelungen Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Modulprüfungen, die im Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/2020 (Mai/Juni 2020) stattfinden. Die Regelungen des Abs. 1 und 2 finden ebenfalls keine Anwendung auf Nach- und Wiederholungsprüfungen aus vorangegangenen Semes-

tern bzw. den jeweils zugeordneten Nachprüfungszeiträumen, welche in Folge von Abmeldungen, Attesten, Nichtteilnahmen bzw. Nichtbestehens erneut im Sommersemester 2020 bzw. im zugeordneten Nachprüfungszeitraum der Sommersemesters 2020 (Oktober/November) absolviert werden.

- (6) Die Bewertung des schriftlichen Teiles von Abschlussarbeiten sowie die Prüfungsleistung Verteidigung der Abschlussarbeit sind von den Regelungen des Abs. 1 ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss der Fakultät**

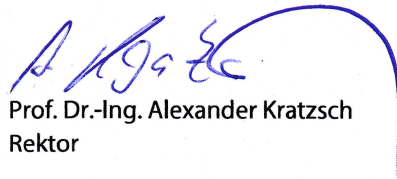
- (1) Sollte im besonders begründeten Einzelfall auf Grund besonderer Umstände, namentlich durch die der Corona-Pandemie, eine Änderung von Prüfungsformen als notwendig erachtet werden, obliegt dem jeweiligen Prüfungsausschuss die Entscheidung über die anzuwendende Prüfungsform. Die Entscheidung kann auf Antrag des zuständigen Modulverantwortlichen getroffen werden.
- (2) Schriftliche Online-Prüfungen sind ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse der Prüfungsausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die betroffenen Studierenden sowie das Prüfungsamt sind unverzüglich über Änderungen der Prüfungsformen zu informieren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 03.06.2020. Diese Regelung tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Zittau/Görlitz am 03. Juni 2020



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch  
Rektor